

STATUTEN

des Vereines Sandokan Austria

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein SANDOKAN AUSTRIA“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder und fördert die Ausübung, Verbreitung und Lehre von Judo, Jiu Jitsu, Karate, Taekwondo, Aikido, Sambo, Selbstverteidigung und Gymnastik nach den Bestimmungen der international anerkannten Fachverbände.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Teilnahme an Veranstaltungen des Fachverbandes/Dachverbandes
 - b) Durchführung von Turnieren und sportspezifischen Veranstaltungen
 - c) Veranstalten von Trainingslagern, Kursen, Vorträgen, geselligen Zusammenkünften
 - d) Ausrichtung von Werbeveranstaltungen
 - e) Auftritten bei Firmenveranstaltungen und dergleichen
 - f) Vorführungen
 - g) Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden, Tourismus
 - h) Errichtung von Trainingsstätten, deren Anmietung sowie deren Betrieb
 - i) Publikation von Veranstaltungen und Erfolgen in Printmedien oder über Internet
 - j) Erstellen und Betreiben einer Homepage
 - k) Betreiben eines Archivs sowie Bibliothek und Videothek
- a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Einnahmen aus Prüfungen, Kursen, Vorträgen, Veranstaltungen
 - d) Einnahmen aus Werbeeinschaltungen
 - e) Einnahmen aus Vermietung von Sportgeräten und Hilfsmitteln
 - f) Sponsorenbeiträge und Werbebeiträge
 - g) Einnahmen aus Veranstaltungsbuffets und Tombola
 - h) Einnahmen aus Vorführungen
 - i) Subventionen, Sportförderbeiträge und Zuwendungen sonstiger Art aus öffentlichen Mitteln
 - j) Spenden
 - k) Fördergelder durch Fach- und Dachverbänd

- l) Zuwendungen jeglicher Art
- m) Zuschüsse
- n) Eigenleistungen der Mitglieder

§ 4 Mittelaufwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bildung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen bewerben.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins eine aktive Judo Card von Judo Austria besitzen oder eine Funktion bekleiden. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ebenso den Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige unter 16 Jahren und Kinder mit ermäßigtem Beitrag sowie Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern (Fördermitglieder), sowie Mitglieder ohne aktive Judo Card.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenobfrau/-obmann in Nachfolge einer Obfrau-/Obmann Funktion) ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft eine schriftliche Bestätigung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann immer zum Ende eines Schulsemesters erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle nicht erhaltener Beitragsleistung und bzw. oder nicht erscheinen zum Training über die Dauer von einem Schulsemester, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (Generalversammlung), der Vorstand, die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer) und das Schiedsgericht.

§ 11 Die Hauptversammlung / Generalversammlung

Mindestens alle 2 Jahre hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreter*in. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

- (1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (2) Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
- (3) Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- (4) Entgegennahme des Kassaberichts
- (5) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

- (6) Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
- (7) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (8) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
- (9) Beschluss des Voranschlages und der Anträge
- (10) Ehrungen
- (11) Satzungsänderungen, Auflösung
- (12) Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 13 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 VereinsG und besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand besteht zumindest aus einer Obfrau/einem Obmann und deren/dessen Stellvertreter*in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie währt jedoch höchstens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Vorstandssitzungen werden von der Obfrau/vom Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch die/der Stellvertreter*in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, ist er nur dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und auch alle von ihnen anwesend sind. Anwesenheit ist gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied persönlich oder mittels Fernkommunikation (zum Beispiel Telefon, Videokonferenz) an der Vorstandssitzung teilnimmt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse einstimmig. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

- (9) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreter*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schäden erwachsen.

§ 14 Aufgaben bzw. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau /der Obmann bzw. deren/ dessen Stellvertretung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unterstützen die Obfrau/ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds, sofern die Anzahl der Vorstandsmitglieder dies zulässt.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/ der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/ der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Jede Investition durch vereinseigene Mittel, die den Wert von € 250,- übersteigt, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Verwaltung des vom Verein genutzten digitalen Systems
- d) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

- e) Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- f) Die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- g) Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- h) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- i) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen
- j) Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins bedürfen der mündlichen oder schriftlichen Zustimmung von mindestens einem Vorstandsmitglied
- k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- l) Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Der Vorstand hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen

§ 16 Die Rechnungsprüfer*innen (Kassaprüfer*innen)

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Die Prüfungen haben nach dem Vieraugenprinzip durch die Rechnungsprüfer*innen zu erfolgen.
- (5) Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer*innen.
- (6) Eine Wiederwahl für weitere Funktionsperioden ist möglich.

§ 17 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht.

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches unparteiisches bzw. nicht an der Sache beteiligtes Mitglied, zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wien, 09.09.2026